

Ordnung für das Maria-Reiche-Programm zur Förderung von akademischen Karrierewegen von promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen

Vom 03. Juni 2016

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien aus Haushalts- und Drittmitteln der TU Dresden hat das Rektorat folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden auf dem Weg zur Professur im Rahmen des Maria-Reiche-Programms. Das Programm richtet sich an Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifizierung anstreben. Die Fördermodalitäten unterstützen insbesondere Frauen mit Familienaufgaben und Frauen, die nach einer Phase außeruniversitärer Berufstätigkeit ihre wissenschaftliche Karriere fortsetzen wollen.

§ 2

Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Es handelt sich um eine Förderung von Postdoktorandinnen in Gestalt eines Stipendiums oder einer Stelle zur Beantragung eines Drittmittel-Projektes, das zu einer Universitätslaufbahn (Habilitation, Nachwuchsgruppenleiterin) befähigt. Die Förderdauer beträgt 18 Monate mit der Option einer Verlängerung bei positiver Evaluierung um maximal weitere sechs Monate. Wird der Drittmittelantrag vor Ablauf dieser Frist bewilligt, endet die Förderung zum Zeitpunkt an dem der Vertrag der Geförderten im Projekt beginnt.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird je nach Antrag in Form einer vollen oder halben Stelle (bis E 13 TV-L; in Ausnahmefällen bis E 14 TV-L), alternativ durch die Finanzierung eines Stipendiums ausgezahlt. Die Stipendienhöhe entspricht den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG¹.

¹ Seit dem 1. Januar 2015 ist der Stipendiengrundbetrag der DFG auf monatlich 1.750,00 EUR festgelegt. Zusätzlich zum Stipendiengrundbetrag beinhaltet der Stipendiansatz der DFG einen Kinderzuschlag, für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,00 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,00 EUR gewährt. Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten sowie Publikationskosten (nicht jedoch für sogenannte „graue Literatur“) in Höhe von 250,00 EUR monatlich zur Verfügung gestellt

(2) Die Auszahlung ist auf Antrag auch in Form eines Teilzeitstipendiums (50 %) möglich, wenn die Stipendiatin Kinder unter zwölf Jahren betreut, Angehörige pflegt oder ihre (außeruniversitäre) Berufstätigkeit nicht aufgeben will. Die Förderdauer verlängert sich dadurch nicht.

(3) Im Fall der Finanzierung einer halben Stelle ist es möglich, dass die Einrichtungen/Fakultäten, an denen die Wissenschaftlerinnen arbeiten, weitere Personalmittel zusätzlich zur Verfügung stellen.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Förderprogramm wird einmal pro Jahr mit der Bewerbungsfrist zum 31. August hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Bewerberin und ist in der Stabsstelle Diversity Management einzureichen. Der Antrag muss folgende Antragsunterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
2. Exposé zum geplanten Vorhaben
3. Zwei Gutachten von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zum geplanten Projekt und der Qualifikation der Bewerberin
4. Kopie der Promotionsurkunde und kurze Zusammenfassung der Promotionsarbeit
5. Publikationsliste
6. Angaben zur bisherigen Förderung (Stipendien, Drittmittelprojekte)
7. Angaben zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige)
8. Angabe zur bisherigen Eingruppierung des letzten Beschäftigungsverhältnisses laut Tarifvertrag der Länder (TV-L)
9. Erklärung der Fakultät, dass eine Habilitation der Bewerberin an der Fakultät unterstützt wird
10. Erklärung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers der TU Dresden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Projektdurchführung zu schaffen (Bereitstellung der benötigten Infrastruktur/ Anbindung an die jeweilige Einrichtung/ Fakultät)
11. Erklärung des/der unmittelbaren Vorgesetzten, dass die Antragstellerin den über das Maria-Reiche-Programm geförderten Stellenanteil ausschließlich für die Arbeit an ihrer Habilitation oder einer gleichwertigen Qualifizierung nutzen kann (nur notwendig, wenn die Antragstellerin im Förderzeitraum als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Dresden beschäftigt ist).

(3) Die Auswahl der zu fördernden Wissenschaftlerinnen wird durch eine eigens eingerichtete Auswahlkommission getroffen. Diese gehören an:

1. je ein/e Professor/in aus den fünf Bereichen der TU Dresden
2. je ein/e Vertreter/in der SK Gleichstellung und Diversity Management
3. je ein/e Vertreter/in der SK Wissenschaftlicher Nachwuchs
4. die/der zentrale Gleichstellungs- oder die Frauenbeauftragte (beratend)
5. Vertreter/innen der Stabsstelle Diversity Management (beratend).

Die Mitglieder der Kommission sowie deren ebenfalls stimmberechtigte Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der Bereiche bzw. der Senatskommissionen durch das Rektorat ernannt. Mindestens vier der sieben stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission ist Hochschullehrer/in und Mitglied der Auswahlkommission. Sie/Er wird in der ersten Sitzung der Auswahlkommission durch deren Mitglieder gewählt.

Für die fachliche Beurteilung des eingereichten Exposés können jeweilige Fachvertreter/innen beratend hinzugezogen werden.

Der/Die für das Förderprogramm zuständige Prorektor/in bewilligt die Stipendien/Stellen auf der Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission und der zur Verfügung stehenden Mitteln.

(4) Über die Anträge wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden. Nach Beurteilung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission werden geeignete Kandidatinnen zu einer Anhörung in die Auswahlkommission eingeladen. Auswahlkriterien, anhand derer über die Anträge entschieden wird, beziehen sich auf:

1. Qualifikation der Bewerberin (Leistungen, Publikationen, Drittmittel, Preise)
2. Qualität und Umsetzbarkeit des Vorhabens in der Förderzeit
3. Berücksichtigung der Lebenssituation (familiäre und/oder gesundheitliche Herausforderungen).
4. Vollständigkeit der Antragsunterlagen

(5) Die Bewilligung erfolgt zunächst für 18 Monate und kann gem. § 6 um maximal 6 Monate verlängert werden.

(6) Die Vergabe eines Stipendiums/einer Stelle ist ausgeschlossen, wenn die Postdoktorandinnen/Habilitandinnen

1. ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder
2. eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet.

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während der Förderung dürfen den Förderzweck nicht beeinträchtigen. Die geförderte Wissenschaftlerin ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während der Förderung ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Es wird sodann durch den/die Vorsitzende/n der Auswahlkommission geprüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Förderzwecks gefährden.

(7) Die Förderung in Form eines Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in § 3 der Stipendienrichtlinie der TU Dresden genannten Pflichten hinausgeht, oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV vorliegt, besteht keine Sozialversicherungspflicht.

(8) Im Falle der Förderung in Form einer Stelle wird im Arbeitsvertrag festgehalten, dass die Anstellung ausschließlich für das über das Maria-Reiche-Förderprogramm für Postdoktorandinnen und Habilitandinnen geförderte Vorhaben erfolgt.

§ 5

Unterbrechung des Stipendiums

(1) Die geförderte Wissenschaftlerin kann ihr Qualifizierungsvorhaben wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastungen oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrechen. Sie muss die Unterbrechung bei der Auswahlkommission beantragen und einen Nachweis über die Gründe erbringen. Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren betragen.

Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.

(2) Die Förderung wird bei einer Schwangerschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Diese Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 6

Verpflichtungen der Wissenschaftlerinnen

Die Geförderten sind verpflichtet, nach zwölf Monaten Förderung einen schriftlichen Kurzbericht zum Arbeitsstand und den erreichten Ergebnissen (Einreichung des Drittmittelantrages) bei der Stabsstelle Diversity Management einzureichen. Fortfolgend soll eine persönliche Präsentation zum Arbeitsstand und den erreichten Ergebnissen vor der Auswahlkommission erfolgen. Die Auswahlkommission entscheidet anschließend über die Möglichkeit einer Verlängerung der Förderung von maximal sechs Monaten.

Nach Beendigung der Gesamtförderzeit sind die Geförderten verpflichtet, einen Abschlussbericht einzureichen. Dieser ist bis maximal drei Monate nach Beendigung der Förderung bei der Stabsstelle Diversity Management einzureichen. Der Abschlussbericht enthält Informationen über die im Rahmen der Förderung geleisteten Arbeiten und Informationen zum Stand der Einreichung des Drittmittelantrags, eine Kopie des Antrags auf Drittmittel sowie bei Bewilligung oder Absage eine Kopie des Bescheids.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung für das Maria-Reiche-Förderprogramm für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen vom 19. Juli 2011 außer Kraft.

Dresden, den 03. Juni 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. Deng/Auckland Hans Müller-Steinhagen